

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Brennstoffemissionshandelsgesetz 2.0: Entlastung aufgrund höherer CO2-Preise noch dringlicher.....	2
International	4
Weltklimakonferenz endet ohne Einigung auf Marktmechanismen.....	4
Europa	5
Europäischer „Green Deal“: EU-Kommission konkretisiert ihre Pläne.....	5
Sustainable Finance: EU-Gesetzgeber einigen sich auf Taxonomie-Verordnung.....	7
ACER veröffentlicht Empfehlungen zu CO2-Grenzwerten für Kapazitätsmechanismen.....	8
EU und Schweiz verbinden ihre Emissionshandelssysteme.....	9
Europäische Regulierungsbehörden konsultieren zur Umsetzung des Energie-Winterpakets.....	9
EU-Luftqualitätsrichtlinien: EU-Kommission präsentiert Bewertungsergebnisse.....	10
EU Green Deal: EU-Kommission konkretisiert Vorhaben im Umweltbereich^.....	11
Revision der Trinkwasserrichtlinie: Abschluss des Trilogs.....	11
Ökodesign und Energielabel: Neue Vorgaben zu Reparierbarkeit und Energieeffizienz veröffentlicht...	12
EU-Wasserrahmenrichtlinie: EU-Kommission legt Evaluierungsergebnisse vor.....	12
Deutschland	13
Parlament bestätigt Kompromiss zum Klimapaket.....	13
Energieverbrauch 2019 erneut rückläufig.....	14
Kabinett beschließt Energieeffizienzstrategie.....	15
Anstieg bei Netzentgelten Gas im Jahr 2020.....	15
Bundesnetzagentur legt Höchstwert für Windausschreibungen 2020 fest.....	16
Neue Förderrichtlinie für "Unternehmen Revier" in Kraft getreten.....	16
Innovative KWK-Systeme: Ausschreibung erstmals überzeichnet.....	17
Trotz Zubaufaute: Letzte Ausschreibungsrunde Wind 2019 überzeichnet.....	17
Frage der Notifizierungsnotwendigkeit von EEG und KWKG noch nicht geklärt.....	18
BNetzA bestätigt Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030.....	18
Überarbeitet: Energieauditpflicht für Nicht-KMU.....	19
Referentenentwurf des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms ProgRess III veröffentlicht.....	20
Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung.....	20
Referentenentwurf zur ersten Änderung der AwSV.....	21
CO2-Footprint für Unternehmen: Ermitteln und reduzieren.....	23

Editorial

Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands steht auf dem Spiel

■ Brennstoffemissionshandelsgesetz 2.0: Entlastung aufgrund höherer CO₂-Preise noch dringlicher

Kurz vor Weihnachten kreite der Berg bzw. Vermittlungsausschuss und gebar diesmal keine Maus. Vielmehr gab es neben dem Durchbruch bei den steuerlichen Aspekten des Klimapakets eine politische Einigung zu einer Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, kurz BEHG. Diese Vereinbarung muss im Laufe des Jahres durch ein ordentliches parlamentarisches Verfahren in das bereits verabschiedete Gesetz eingearbeitet werden. Ein BEHG 2.0 wird entstehen, noch bevor die Ausgangsversion 1.0 überhaupt angewandt wird. Selbst für die an Volten reiche deutsche Energie- und Klimapolitik ist das außergewöhnlich. Was wurde konkret vereinbart?

Das grundsätzliche System bleibt erhalten: Einer fünfjährigen Einführungsphase mit festen CO₂-Preisen folgt eine einjährige Probephase mit Mindest- und Höchstpreisen, bevor im Jahr 2027 der freie Handel beginnt. Deutlich angehoben wurden allerdings die Festpreise. Statt mit zehn Euro je Tonne geht es 2021 direkt mit 25 Euro los. Ein Wert, der im BEHG 1.0 erst für das Jahr 2023 vorgesehen war. Bis 2025 steigt der Festpreis auf 55 Euro statt der bisher vorgesehenen 35 Euro. Dadurch entstehen in der Einführungsphase, in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung, Mehrkosten von bis zu 25 Mrd. Euro. Gut die Hälfte muss von der Wirtschaft geschultert werden. In fünf Jahren ergibt sich somit eine zusätzliche Belastung in Höhe des Betrags, der jährlich für die EEG-Umlage anfällt. Die neuen Sätze, die einigen immer noch zu niedrig erscheinen, werden für viele Unternehmen gerade aus dem Mittelstand zu einer ernsthaften Gefahr für ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die angekündigte Senkung der EEG-Umlage hilft einer Reihe von Unternehmen, beileibe aber nicht allen.

Dies gilt, obwohl die Reduktion der Umlage durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt deutlich ausgeweitet werden soll: Die durch höhere Festpreise erzielten Mehreinnahmen für den Staat sollen vollständig in den EEG-Umlagepotopf fließen und ab 2024 auch zur Erhöhung der Pendlerpauschale für Fernpendler dienen. Statt bisher 900 Mio. sollen so 2021 bereits 6,3 Mrd. Euro vom Finanzminister für die Umlagensenkung bereitgestellt werden. Die Entlastung der EEG-Umlage wird in den Jahren 2021 bis 2025 zwischen 1,5 und 2 Cent/kWh schwanken. Das sind zwischen 22 und 29 Prozent der momentanen Umlagenhöhe und damit ein ordentlicher Schluck aus der Pulle.

Dennoch haben viele Unternehmen, insbesondere aus dem Mittelstand, von der Senkung des Strompreises nur sehr wenig, weil sie viel Gas für

Prozesswärme oder Diesel für den Fernlastverkehr einsetzen und vergleichsweise wenig Strom verbrauchen. In der Vergangenheit war das eine sinnvolle unternehmerische Strategie, da Strom in Deutschland nur zu europäischen Spitzenpreisen zu haben ist. Das wird selbst mit der Teilfinanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt so bleiben. Gas und Diesel sind heute hingegen auf einem im europäischen Vergleich wettbewerbsfähigen Niveau. Ab 2021 würde dies dann nicht mehr gelten und der Standortnachteil jedes Jahr anwachsen.

Durch die Erhöhung der Festpreise in der Einführungsphase wird daher eine wirksame Entlastung von Betrieben, die viel Gas oder Diesel und wenig Strom einsetzen, noch dringlicher. Denn jährlich steigende Mehrbelastungen im sechs- bis siebenstelligen Bereich sind im harten Wettbewerb mit den in der Regel geringen Margen nicht aufzufangen. An vielen Stellen fehlen auch nach wie vor die Alternativen, um sich von Gas und Diesel unabhängig zu machen.

Darüber hinaus wird die Belastung in der Industrie bereits im kommenden Jahr ohne Kompensation über den Kosten vergleichbarer Betriebe im europäischen Emissionshandel (ETS) liegen. Schließlich bekommen letztere zu Recht eine kostenlose Zuteilung der benötigten Zertifikate, die im Schnitt bei etwa 80 Prozent des Bedarfs liegt. Für 20 Prozent der Emissionen müssen Zertifikate zum Preis von derzeit 25 Euro die Tonne erworben werden. Berücksichtigt werden muss darüber hinaus, dass die CO₂-Preise des BEHG in den Folgejahren deutlich über dem ETS-Preis liegen werden. Ein fairer Wettbewerb innerhalb der Branchen wird also nur mit Kompensation möglich sein, weshalb die Rechtsverordnung zur Umsetzung eines solchen Systems von der Politik so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden sollte. Klar ist, dass Betriebe, die durch den nationalen Emissionshandel belastet werden, gegenüber ETS-pflichtigen Unternehmen derselben Branche nicht benachteiligt werden dürfen.

Da die Regelung von der Europäischen Kommission beihilferechtlich abgesegnet werden muss, sollte bis zum Sommer Klarheit darüber herrschen, wer, wann, wieviel Kompensation erhält. Erst wenn Brüssel gesprochen hat, wissen die besonders betroffenen Unternehmen, ob sie am Standort Deutschland noch eine Zukunft haben. Den Standort Deutschland zu schützen ist auch deshalb geboten, da deutsche Unternehmen bereits heute entscheidend zum Klimaschutz beitragen – durch eigene Anstrengungen im Betrieb und als Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Ressourceneffizienz und Klimaschutz. (Bo)

International

Nächste Möglichkeit im November 2020

■ Weltklimakonferenz endet ohne Einigung auf Marktmechanismen

Die 25. Weltklimakonferenz COP25 in Madrid endete am 15. Dezember trotz Verlängerung ohne wesentliche Fortschritte hinsichtlich der Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens.

Die Delegierten der über 195 Vertragsstaaten konnten sich trotz intensiver Verhandlungen nicht auf die Regeln für die in Artikel 6 des Pariser Abkommens vorgesehene Nutzung internationaler Marktmechanismen [einigen](#).

Marktmechanismen erlauben es Staaten, Klimaschutzprojekte im Ausland zu realisieren und die dadurch erzielten CO₂-Einsparungen auf die eigenen Treibhausgasreduzierungsziele anzurechnen. Ein Hauptstreitpunkt bleibt weiter, inwiefern Projektgutschriften, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls generiert wurden, in das neue Pariser Regime überführt werden dürfen. Einige Staaten, die über große Volumina solcher Gutschriften aus dem "Clean Development Mechanism" verfügen, drängen auf eine weitgehende Übertragbarkeit. Die EU und andere sehen dies kritisch, da sie eine Schwemme von Gutschriften fürchten, deren Klimaschutzwirkung zum Teil bezweifelt wird.

Strittig ist auch, wie sichergestellt werden kann, dass die umgesetzten Projekte tatsächlich zu globalen Mehranstrengungen beim Klimaschutz führen und die Treibhausgasreduzierungen nicht mehrmals auf die Klimaziele verschiedener Länder angerechnet werden können.

Die Diplomaten konnten sich darüber hinaus nicht darauf verständigen, alle Staaten in der [politischen Abschlusserklärung](#) dazu aufzurufen, ihre Klimaschutzversprechungen im nächsten Jahr noch ambitionierter auszugestalten. Der zukünftige Umgang mit Verlusten und Schäden und mögliche finanzielle Ausgleichszahlungen durch die Industriestaaten sorgen ebenfalls weiter für Diskussionen.

Die nächste Chance, die bestehenden Streitpunkte auszuräumen, bietet sich im November 2020 bei der Weltklimakonferenz COP26 in Glasgow. Bei Artikel 6 handelt es sich um den letzten offenen Punkt des sog. „Regelbuchs“ zur Umsetzung des Pariser Abkommens. Letzteres ist 2016 in Kraft getreten und ist ab 2020 als Nachfolger des Kyoto-Protokolls das zentrale internationale Regime für den globalen Klimaschutz. Der DIHK empfiehlt eine Operationalisierung des Artikels 6 des Pariser Übereinkommens, die zur Schaffung effizienter und für Unternehmen in der Praxis nutzbarer, internationaler Marktmechanismen führt. Die letzten bei der COP25 diskutierten Entscheidungsentwürfe zu Artikel 6 können Sie hier abrufen ([Artikel 6.2](#), [Artikel 6.4](#)). (JSch)

Europa

Klimaschutzgesetz im März 2020

■ **Europäischer „Green Deal“: EU-Kommission konkretisiert ihre Pläne**

Die Europäische Kommission hat am 11. Dezember in einer Mitteilung ihren Fahrplan für die Umsetzung des angekündigten „Green Deals“ dargelegt. Bereits im März 2020 soll die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 als Ziel für die EU in einem europäischen Klimagesetz verankert werden.

Im Zentrum des „Green Deals“ stehen wie erwartet strengere Treibhausgasminderungsziele der Europäischen Union. Statt der bisher als Zielmarke geltenden 80 %-Reduktion bis zur Jahrhundertmitte soll die EU nun zum ersten treibhausgasneutralen Kontinent der Welt umgebaut werden. Dies erfordert Minderungen von weit über 90 % und die Kompensation unvermeidlicher Emissionen durch CO₂-Entnahmen aus der Atmosphäre mithilfe von Natur und Technik.

Die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen bestätigte bei der Vorstellung der fast 30-seitigen [Mitteilung](#) in Brüssel, bereits im März 2020 den entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorlegen zu wollen. In einem zweiten Schritt plant die Kommission dann im Sommer 2020 einen Vorschlag für die Anhebung des Treibhausgasminderungsziels für das Jahr 2030 zu unterbreiten, begleitet von einer umfassenden Folgenabschätzung.

Die EU-Kommission hofft auf die Zustimmung der Gesetzgeber, Rat und Parlament. Während im Rat kontroverse Diskussionen zwischen den Mitgliedsstaaten zu erwarten sind, fordert das Europäische Parlament bereits seit längerem eine Zielverschärfung.

Im Juni 2021 will die Europäische Kommission zahlreiche EU-Gesetze novellieren, um die zusätzlich notwendigen CO₂-Einsparungen tatsächlich zu erreichen.

Hierzu zählen:

- EU-Emissionshandelsrichtlinie (einschließlich einer möglichen Ausweitung auf neue Sektoren)
- Lastenteilungsverordnung
- Verordnung zu LULUCF (Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft)
- Energieeffizienz-Richtlinie
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- CO2-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge
- Energiesteuerrichtlinie
- 2021 sollen darüber hinaus ein Vorschlag für strengere Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren vorgelegt werden.

Bestätigt hat die Europäische Kommission auch ihr Ansinnen, im Laufe des Jahres 2021 ein CO2-Ausgleichssystem für ausgewählte Sektoren (sog. CO2-Grenzausgleich) vorzuschlagen.

In ihrer Rede vor dem Plenum des Europaparlaments betonte Ursula von der Leyen, dass der Grenzausgleich darauf abziele, europäische Unternehmen vor unfairem Wettbewerb durch ausländische Konkurrenten mit schlechter Klimabilanz zu schützen. Das System werde in Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation ausgestaltet. Die Kommission präzisiert in ihrer Mitteilung zudem, dass es sich beim CO2-Grenzausgleich um eine "Alternative" zu bestehenden Carbon Leakage-Schutzmechanismen im EU-Emissionshandel handle. Konkret bedeutet dies, dass die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten oder die Strompreiskompensation auslaufen müssten.

Bereits Anfang Januar 2020 wird die Europäische Kommission einen Mechanismus für einen gerechten Übergang vorschlagen, inklusive eines Fonds, der in der Periode 2021–2027 100 Milliarden Euro für den Strukturwandel in kohlenstoffintensiven Regionen mobilisieren soll.

Im März 2020 sollen die neue EU-Industriestrategien veröffentlicht werden.

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sind ein Aktionsplan geplant (März 2020), Initiativen zur Förderung von Leitmärkten für klimaneutrale und kreislaforientierte Produkte in energieintensiven Industriezweigen (ab 2020), Rechtsvorschriften für Batterien zur Unterstützung des strategischen Aktionsplans für Batterien und der Kreislaufwirtschaft (Oktober 2020) und Vorschläge für Rechtsreformen im Bereich Abfallwirtschaft (ab 2020).

Für den Herbst 2020 ist eine Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen angekündigt.

Eine Übersicht der ca. 50 geplanten gesetzgeberischen und sonstigen Initiativen befindet sich im [fünfsseitigen Anhang der Mitteilung](#) zum Green Deal. Nicht alle der aufgeführten Maßnahmen sind tatsächlich neue Vorhaben. (JSch)

■ Sustainable Finance: EU-Gesetzgeber einigen sich auf Taxonomie-Verordnung

Anwendung ab 2021

Die Verhandlungsführer des Rats der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments haben sich am 16. Dezember 2019 auf die Einführung einer sogenannten Taxonomie verständigt. Die informelle Einigung, die im Trilogverfahren erzielt wurde, muss von den EU-Gesetzgebern noch formell verabschiedet werden.

Die Taxonomie legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung "nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten" in der EU fest. Die Taxonomie ist einer der zentralen Bausteine des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des [Aktionsplans für Sustainable Finance](#), den die Europäische Kommission im Frühjahr 2018 vorgelegt hat. Sie soll unter anderem zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) beitragen, indem Finanzströme in entsprechende Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden.

Zuletzt war in den Verhandlungen der Gesetzgeber noch die Bewertung der Kernenergie umstritten. Die finale politische Einigung bringt deutlicher zum Ausdruck, dass die Kernenergie nicht von vornherein von einer Einstufung als „nachhaltig“ ausgeschlossen wird.

Die informelle Einigung sieht vor, dass die Taxonomie auf eine breitere Palette von Finanzprodukten angewendet wird als ursprünglich im Vorschlag der Kommission vorgesehen. So soll bei der Vermarktung von Finanzprodukten generell angegeben werden, inwiefern diese zur Finanzierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten beitragen. Die Kommission hat vorgesehen, dass dies nur bei Produkten der Fall ist, die als „grün“, d. h. nachhaltig, vermarktet werden. Anbieter von Finanzprodukten, die nicht als nachhaltig vermarktet werden, können sich gegen die Anwendung der Taxonomie entscheiden, müssen dies dann aber kenntlich machen. Große Unternehmen mit mehr als 500 MitarbeiterInnen, die eine nichtfinanzielle Erklärung nach der sog. CSR-Richtlinie veröffentlichen müssen, werden zusätzlich verpflichtet offenzulegen, inwiefern ihre Wirtschaftstätigkeiten den Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie entsprechen (bspw. Umsatzanteil der Tätigkeiten, die laut Taxonomie als nachhaltig gelten).

Angewendet werden soll die EU-Klassifizierung ab dem Jahr 2021. Das Parlament hatte einen früheren Zeitpunkt gefordert, der Rat einen späteren.

Berücksichtigung finden sollen bei der Umsetzung der Taxonomie auch Wirtschaftstätigkeiten, die sich in einem Übergang zu einer nachhaltigen Produktion befinden („transitional“), sowie Tätigkeiten, die andere zur Nachhaltigkeit befähigen („enabling“). Investitionen in Kohlegewinnung und Verstromung können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Die Kernkraft könnte durch die Anforderung, dass eine klimafreundliche Tätigkeit die Erreichung keines anderen Umweltziels beeinträchtigen darf („Do no harm“-Prinzip), ausgeschlossen werden.

Die konkreten Kriterien, meist quantitativer Natur, zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten werden von der Europäischen Kommission in Form von delegierten Rechtsakten verabschiedet. Der Rat hatte auf mehr Mitsprache gepocht, konnte sich aber mit der Forderung nach Festlegung der Kriterien auf Grundlage von Durchführungsrechtsakten letztlich nicht durchsetzen. Erarbeitet werden die Kriterien aktuell von einer seit Mitte 2018 tagenden technischen Expertengruppe (TEG), die nach Inkrafttreten der Taxonomie-Verordnung von einer „Sustainable Finance Platform“ ersetzt werden wird. Vertreten sind in diesem Gremium vornehmlich Vertreter der Finanzwirtschaft.

2021 soll die Kommission zudem eine Bewertung vorlegen, ob die Einführung einer Liste umweltschädlicher Wirtschaftstätigkeiten (Brown List) zielführend wäre.

Die Kommission plant, im Rahmen des Green Deals im Herbst 2020 eine neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen vorzulegen. Diese könnten u. a. Vorschläge für einen europäischen Greenbond-Standard und ein Öko-Label für Kleinanlegerprodukte umfassen, die auf der Taxonomie aufbauen. (JSch)

■ ACER veröffentlicht Empfehlungen zu CO₂-Grenzwerten für Kapazitätsmechanismen

Umsetzung der Strombinnenmarkt-Verordnung

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden hat am 19. Dezember 2019 ihre Empfehlungen für die Berechnung der CO₂-Grenzwerte für Kraftwerke in Kapazitätsmechanismen veröffentlicht.

Die [EU-Strombinnenmarkt-Verordnung](#) schreibt in Artikel 22 vor, dass Kraftwerke, die durch Kapazitätsmechanismen gefördert werden, im Grundsatz nicht mehr als 550 g CO₂/kWh emittieren dürfen. Für neue Kraftwerke gilt dieser Grenzwert ab dem 1. Juli 2019, abgesehen von Anlagen, deren Förderung vor dem 31. Dezember 2019 vertraglich vereinbart wurde. Bestandsanlagen, die mehr als 550 g CO₂/kWh und 350 kg CO₂/kWh im Jahresschnitt emittieren, dürfen ab dem 1. Juli 2025 nicht mehr durch Kapazitätsmechanismen unterstützt werden.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat nun, wie in der Verordnung gefordert, eine [Stellungnahme mit technischen Leitlinien](#) zur Berechnung der Grenzwerte vorgelegt. (JSch)

Verhandlungen liefern seit 2011

■ EU und Schweiz verbinden ihre Emissionshandelssysteme

Die Emissionshandelssysteme der Europäischen Union und der Schweiz sind seit dem 1. Januar 2020 verknüpft.

Die EU-Mitgliedsstaaten gaben am 5. Dezember 2019 ihre finale Zustimmung. Die Emissionsberechtigungen beider Systeme werden ab dem nächsten Jahr gegenseitig anerkannt. Die Verhandlungen über die Verknüpfung wurden im Jahr 2011 begonnen. Eine Einigung wurde im Grundsatz Ende 2017 erzielt.

Das Schweizer Emissionshandelssystem umfasste im Jahr 2017 54 Anlagen. Im Jahr 2020 wird die jährliche Emissionsobergrenze (sog. „Cap“) etwa 4,9 Millionen Emissionsberechtigungen betragen. Das Europäische Emissionshandelssystem umfasst mehr als 11.000 Anlagen. Das Cap beläuft sich im Jahr 2020 auf ca. 1,72 Milliarden Emissionsberechtigungen. (JSch)

Vorschläge der Netzbetreiber

■ Europäische Regulierungsbehörden konsultieren zur Umsetzung des Energie-Winterpakets

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER bittet kurzfristig um Rückmeldung zu den Netzbetriebsregionen, zur Methode zur Bestimmung von regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen und zur Methode für kurzfristige und saisonale Abschätzungen der Angemessenheit.

Netzbetriebsregionen

Die im Rahmen des Energie-Winterpakets novellierte [Strombinnenmarkt-Verordnung](#), die seit dem 1. Januar 2020 gilt, sieht die Schaffung regionaler Koordinierungszentren der Übertragungsnetzbetreiber in der EU vor. Durch diese soll ab dem Jahr 2022 die Zusammenarbeit der Netzbetreiber und somit die Integration des europäischen Strombinnenmarkts vorangebracht werden.

Anfang Januar haben die Netzbetreiber über ihre europäische Vereinigung ENTSO-E entsprechend der Strombinnenmarkt-Verordnung [einen Vorschlag](#) für die geografische Zuständigkeit der Koordinierungszentren an die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER übermittelt. Die Agentur wird bis zum 6. April 2020 eine Entscheidung fällen. Zuvor haben Interessenträger bis zum 19. Januar die Möglichkeit, den Vorschlag von ENTSO-E im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zu kommentieren. Eine Beteiligung ist über [diesen Link](#) möglich. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber

sind laut ENTSO-E-Vorschlag Teil der Netzbetriebsregion "Zentraleuropa".

Methoden zur Bestimmung von regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen und für kurzfristige und saisonale Abschätzungen der Angemessenheit

Konsultiert wird von ACER ebenfalls ein Vorschlag der Netzbetreiber zur [Methode zur Bestimmung von regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen](#), die in Artikel 5 der neuen [EU-Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor](#) vorgesehen ist. Beiträge können bis zum 12. Januar eingereicht werden. Gleiches gilt für die [Methode für kurzfristige und saisonale Abschätzungen der Angemessenheit](#). (JSch)

■ **EU-Luftqualitätsrichtlinien: EU-Kommission präsentiert Bewertungsergebnisse**

Guter Trend bei der Luftqualität erkennbar

Am 29. November 2019 hat die EU-Kommission die Evaluierung der EU-Luftqualitätsrichtlinien (2008/50/EG und 2004/107/EG) abgeschlossen. Das Ergebnis fällt teilweise positiv aus. So stellt die EU-Kommission im Grundsatz fest, dass die Richtlinien im Hinblick auf die Verbesserung der Luftqualitätswerte jedenfalls teilweise Wirkung entfalten – hier sei insgesamt ein guter Trend eingeleitet. Gleichwohl seien bisher nicht alle Vorgaben der Richtlinien erreicht. Hier sieht die EU-Kommission somit Verbesserungsbedarf und die Verantwortung bei den EU-Mitgliedsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Vorgaben zu erreichen und Überschreitungen so kurz wie möglich zu halten.

Revision der Richtlinie möglich

Mit Blick in die Zukunft betont die EU-Kommission die weiterhin hohe Relevanz der Richtlinien, um dem Gesundheits- und Umweltrisiko der Luftverschmutzung zu begegnen. Aktuelle Grenzwerte zur Luftqualität seien jedoch zum Teil nicht deckungsgleich mit wissenschaftlichen Empfehlungen. Dazu könnten laut Bericht zusätzliche Guidelines dazu beitragen, die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten etwa in Bezug auf Messungen oder Luftreinhaltepläne zu vereinheitlichen. Im Ergebnis bleibt damit auch eine anschließende Revision der Richtlinien möglich.

Die Luftqualität in der EU spielt ebenfalls im Rahmen des kommenden EU Green Deal eine Rolle. So plant die EU-Kommission laut Mitteilung vom 11. Dezember 2019 u. a. die Vorlage eines "Aktionsplans Saubere Luft" für das Jahr 2021.

Die Mitteilung der EU-Kommission zur Bewertung der Luftqualitätsrichtlinien finden Sie [hier](#). (MH)

Neuer Aktionsplan Kreislaufwirtschaft wohl bereits im März 2020

■ EU Green Deal: EU-Kommission konkretisiert Vorhaben im Umweltbereich[^]

Am 11. Dezember 2019 hat die EU-Kommission per Mitteilung erste Details zum geplanten EU Green Deal veröffentlicht. Diese betreffen u. a. die Themenfelder Kreislaufwirtschaft, Luft und Wasser. Die Mitteilung der EU-Kommission beschreibt verschiedene Maßnahmen, welche die EU-Kommission zur Umsetzung des angekündigten EU Green Deal in diversen umweltpolitischen Bereichen anstrebt.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorlage eines neuen Aktionsplans Kreislaufwirtschaft bis März 2020 (Schwerpunkte Textilien, Bauprodukte, Elektrogeräte und Plastik; Fokus auf Wiederverwendung von Produkten etwa durch eine Initiative zur Förderung eines nachhaltigen Designs aller Produkte); die Förderung von Recycling bzw. eines Sekundärrohstoffmarktes etwa durch Vorgaben zu Mindestzyklatanteilen in den Bereichen Verpackung, Fahrzeuge Bauprodukte und Batterien; ferner etwa Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfall. Auch plant die EU-Kommission u. a. die Entwicklung eines EU-Modells zur getrennten Abfallsammlung, die Vorlage eines Aktionsplans Saubere Luft in 2021 (Nullverschmutzungs-Ambition), u. a. zur stärkeren Konvergenz der Luftqualitätsrichtlinien mit neuen WHO-Guidelines; die Vorlage eines Aktionsplans Sauberes Wasser in 2021 (Nullverschmutzungs-Ambition) und die Entwicklung weiterer Maßnahmen im Bereich der Einwegkunststoffe sowie Mikroplastikemissionen durch Autoreifen und Kosmetikprodukte. Dazu will die EU-Kommission einen Schwerpunkt auf die einheitliche Durchsetzung des Umweltrechts in den EU-Mitgliedstaaten legen. Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

Nur formelle Zustimmung steht noch aus

■ Revision der Trinkwasserrichtlinie: Abschluss des Trilogs

Am 18. Dezember 2019 haben die EU-Kommission, das EU-Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung bezüglich der Überarbeitung der EU-Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) erzielt.

Im Zuge der Überarbeitung kommt es demnach unter anderem zu neuen Trinkwasser-Grenzwerten für Mikroplastik, Blei und endokrine Disruptoren (etwa Bisphenol A). Durch die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Stellen soll eine Verbesserung des Trinkwasserzugangs erreicht werden.

Mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten Richtlinie im Amtsblatt der EU kann nach formeller Zustimmung durch das EU-Parlament und

den Rat im Frühjahr 2020 gerechnet werden. Im Anschluss müssen die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht übertragen. Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie hier. (MH)

■ **Ökodesign und Energielabel: Neue Vorgaben zu Reparierbarkeit und Energieeffizienz veröffentlicht**

Diverse Produktgruppen von Verordnungen erfasst

Am 5. Dezember 2019 wurden die neuen (Durchführungs-)Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Vorgaben betreffen die Reparierbarkeit von Geräten, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie die Energieeffizienz. Umfasst sind etwa elektronische Displays und Fernsehgeräte, Haushaltswaschmaschinen und -trockner, Lichtquellen, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion) sowie Haushaltsgeschirrspüler (insgesamt zehn Produktgruppen). Umfasst ist auch die zukünftige Substitution von Halogen- durch LED-Lampen. Diese müssen in der Regel austauschbar sein. Insgesamt sieht das Paket allerdings verschiedene Übergangsfristen vor.

Die Verordnungen im Amtsblatt der EU finden Sie [hier](#). (MH)

■ **EU-Wasserrahmenrichtlinie: EU-Kommission legt Evaluierungsergebnisse vor**

Schwierigkeiten in der nationalen Umsetzung erkannt

Am 12. Dezember 2019 hat die EU-Kommission ihre Ergebnisse der Bewertung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und deren Tochterrichtlinien vorgelegt. Im Ergebnis fällt die Evaluierung überwiegend positiv aus.

So stellt die EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Angaben der EU-Kommission im Grundsatz einen geeigneten Rechtsrahmen dar, um den Zustand der europäischen Gewässer zu verbessern.

Verbesserungsbedarf sieht die EU-Kommission allerdings u. a. bei der Umsetzung der Richtlinien in den EU-Mitgliedsstaaten. Schließlich stellt der so genannte "Fitness-Check" der Richtlinie Defizite bei der Zielerreichung fest. Aufgrund verlangsamter Umsetzungsprozesse be-laufe sich der Anteil der Gewässer in der EU, welche nach Maßstab der Richtlinie einen guten Zustand aufweisen, noch auf unter 50 Prozent. Daher regt die EU-Kommission u. a. eine schnellere Umsetzung in den Mitgliedsstaaten sowie eine Bereitstellung größerer Finanzmittel an.

Revision erscheint unwahrscheinlich

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie bildet die Basis der Wasserpolitik der Europäischen Union. Der DIHK betonte im Rahmen der Evaluation der EU-Wasserrahmenrichtlinie u.a. die Schwierigkeiten bzw. rechtlichen Unsicherheiten für Unternehmen und Behörden bei der Anwendung bestimmter Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie - v.a. dem "Verbesserungsgebot" und dem "Verschlechterungsverbot". Hierzu sieht die EU-Kommission im Bewertungsergebnis der Richtlinie Möglichkeiten, Vereinfachungen für die Praxis herbeizuführen.

Eine anschließende Revision der Richtlinie erscheint damit aus Sicht des DIHK unwahrscheinlich. Im Rahmen ihrer Mitteilung zum EU Green Deal am 11. Dezember 2019 kündigte die EU-Kommission allerdings für 2021 u.a. einen "Aktionsplan Sauberes Wasser" an.

Die Mitteilung der EU-Kommission zur Evaluierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie finden Sie [hier](#). (MH)

Deutschland

Höhere CO₂-Bepreisung und stärkere Absenkung der EEG-Umlage

■ Parlament bestätigt Kompromiss zum Klimapaket

Bundestag und Bundesrat haben noch im Dezember den im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromiss zum steuerlichen Teil des Klimapaketes bestätigt. Der Weg ist damit frei für die steuerliche Förderung der Gebäudesanierung, die höhere Pendlerpauschale und die Absenkung der Umsatzsteuer auf Bahntickets. Die vereinbarten Änderungen bei der CO₂-Bepreisung müssen im kommenden Jahr noch im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) umgesetzt werden.

Der Vermittlungsausschuss hat sich im Einzelnen auf folgende Punkte geeinigt:

Die CO₂-Bepreisung startet mit höheren Werten (Euro je Tonne CO₂):

Jahr	Alt	Neu
2021	10	25
2022	20	30
2023	25	35
2024	30	45
2025	35	55
2026	35 - 55	55 - 65

- Senkung der Strompreise: Die zusätzlichen Einnahmen sollen vollständig in die Senkung der EEG-Umlage fließen. 2021 sind das ca. 5,4 Mrd. Euro. Überschlüssig wird die EEG-Umlage damit um rund

- 1,7 Cent sinken. Unklar ist, ob die bisher vereinbarten 0,25 Cent weitergelten. Ab 2024 werden die Einnahmen dann auch zur Finanzierung der erhöhten Fernpendlerpauschale verwendet.
- Bei der energetischen Gebäudesanierung sollen auch die Kosten für Energieberater als Aufwendung gelten.
 - Die Pendlerpauschale wird für Fernpendler ab dem 21. Kilometer ab 2024 nochmals um 3 Cent auf 38 Cent je Kilometer aufgestockt. Von 2021 bis 2023 gelten 35 Cent.
 - Die Mindereinnahmen der Länder aus dem Paket werden 2021 bis 2024 kompensiert über Umsatzsteuerfestbeträge (1,5 Mrd. Euro). Ob danach noch eine Kompensation notwendig ist, wird rechtzeitig überprüft. Darüber hinaus wird der Bund den Ländern ihre Steuerausfälle aus der zusätzlichen Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2024 ausgleichen.
 - Das Hebesatzrecht für Kommunen bei der Grundsteuer für Windkraftanlagen wird gestrichen. Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sollen im ersten Quartal 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbart werden.
 - Die Umsatzsteuer für Bahntickets im Fernverkehr wird auf 7 Prozent reduziert. (tb)

■ Energieverbrauch 2019 erneut rückläufig

Rückgang bei CO₂-Emissionen bringt Klimaziel 2020 in Reichweite

Der Energieverbrauch ist 2019 mit 2,3 Prozent stark zurückgegangen. Verantwortlich waren dafür v. a. der 20 Prozent geringere Einsatz von Stein- und Braunkohle in der Stromerzeugung und der Zuwachs bei den erneuerbaren Energien. Diese erreichen jetzt 15 Prozent am Energieverbrauch. Verbunden mit dem Verbrauchsrückgang insbesondere bei der Kohle, sinken die CO₂-Emissionen 2019 voraussichtlich um 50 Mio. Tonnen.

Dass die Einsparungen v. a. im Umwandlungssektor generiert werden zeigt, dass das Instrument des EU-Emissionshandels wirkt und auch die nationalen Klimaziele für 2020 wieder in Reichweite bringt.

Das nationale Energieeinsparziel für 2020, 20 Prozent weniger Primärenergie zu verbrauchen, wird allerdings voraussichtlich nicht erreicht werden. Aber auch hier sind die Fortschritte deutlich. 12.800 PJ Energieverbrauch entsprechen einem Rückgang von 11 Prozent gegenüber 2008. (tb)

■ Kabinett beschließt Energieeffizienzstrategie

30 Prozent weniger Energieverbrauch bis 2030

Die Bundesregierung hat am 18. Dezember ihre Energieeffizienzstrategie 2050 beschlossen. Konkretes Ziel ist, den Energieverbrauch bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2008 zu senken.

Mit der EffSTRA wird die Effizienzpolitik der vergangenen Wahlperiode fortgeschrieben, insbesondere das zentrale Umsetzungsinstrument NAPE (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz). Das Ziel von 20 Prozent weniger Primärenergiebedarf bis 2020 (11.500 PJ) wird voraussichtlich verfehlt werden. Allerdings hat in den vergangenen beiden Jahren die Energieeinsparung erheblich an Dynamik gewonnen. Für 2019 betrug der Energiebedarf 12.800 PJ (-11 Prozent weniger als 2008).

Die Strategie basiert auf drei Elementen:

1. Festlegung eines Energieeffizienzziels 2030 (Kapitel II) von -30 Prozent Primärenergieverbrauch bis 2030 zur Erreichung des EU-Energieeinsparziels 2030. Das Energieeffizienzziel 2030 entspricht einer Primärenergiereduktion um rund 1.200 TWh im Vergleich zu 2008. Am Zielwert der Halbierung des Energieverbrauchs bis 2050 wird festgehalten.
2. Bündelung der für eine Zielerreichung bis 2030 notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung in einem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0). Die einzelnen Maßnahmen, sortiert nach Anwendungssektoren befinden sich im Anhang. Hervorzuheben sind bspw. die Energieeffizienznetzwerke, die über 2020 hinaus fortgeführt werden sollen; und das weiterhin auf freiwilliger Basis. Was im Gebäudebereich fehlt, ist ein der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung analoges Instrument für Unternehmen für die Sanierung ihrer Gewerbegebäude.
3. Durchführung des Dialogprozesses „Roadmap Energieeffizienz 2050“. Im Rahmen dieses Dialogs sollen sektorübergreifende Pfade zur Erreichung des Reduktionsziels für 2050 diskutiert und Vorschläge für deren Umsetzung erarbeitet werden. (tb)

■ Anstieg bei Netzentgelten Gas im Jahr 2020

Geringer Gaspreisanstieg für Unternehmen möglich

Der Trend aus dem Oktober bestätigt sich. Die Gasnetzentgelte steigen 2020 auf breiter Front. Für kleine Gewerbetunden steigen die Entgelte

im Schnitt um 4 Prozent. Es gibt aber auch Netzbetreiber mit sinkenden Durchleitungsgebühren. Netzentgelte machen rund ein Viertel des Gaspreises aus.

Leistungsgemessene Kunden müssen nach den vorläufigen Zahlen vom Oktober 2019 ebenfalls mit steigenden Netzgebühren von durchschnittlich 3,4 Prozent rechnen. Ob die Erhöhungen von den Lieferanten weitergegeben werden, liegt in deren Ermessen. (tb)

Windausbau so schwach wie seit 1998 nicht mehr

■ Bundesnetzagentur legt Höchstwert für Wind-ausschreibungen 2020 fest

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat sich für 2020 festgelegt: Der momentan geltende Höchstwert von 6,2 Cent/kWh soll auch für alle Ausschreibungsrunden des kommenden Jahres gelten. Ohne die Festlegung der Behörde würde der Höchstpreis auf 6,8 bis 7,8 Cent/kWh deutlich ansteigen. Die Höchstwerte beziehen sich auf einen Standort mit 100 Prozent.

Dann läge nach Aussagen der Behörde der Höchstwert deutlich über den Stromgestehungskosten, die die Behörde mit bis zu 6,17 Cent/kWh angibt. Dadurch sollen Gebote an allen grundsätzlich wirtschaftlichen Standorten möglich sein, so die BNetzA.

Nach neuesten Zahlen der Fachagentur Windenergie wird der Ausbau dieses Jahr weniger als 800 MW betragen. Dies wären so wenig neue Windräder wie seit 1998 nicht mehr. (Bo)

Strukturwandel soll unterstützt werden

■ Neue Förderrichtlinie für "Unternehmen Revier" in Kraft getreten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Förderbedingungen im Programm "Unternehmen Revier" verbessert. Mit dem Programm soll der Strukturwandel in den Braunkohlerevieren (Rheinisches Revier, Helmstädter Revier, Mitteldeutsches Revier und Lausitz) unterstützt werden. Gefördert werden modellhafte und innovative Projekte, die den Strukturwandel in den Kohleregionen begleiten und deren wirtschaftliche Weiterentwicklung fördern.

Die Mittel wurden verdoppelt und die Förderbedingungen verbessert. So wurde die Höchstfördersumme für Kooperationsprojekte von 200.000 auf 800.000 Euro erhöht. Zudem werden mehr personelle Ressourcen in den Wirtschaftsförderungsgesellschaften in den Regionen

bereitgestellt, um die Umsetzung zu beschleunigen. Die neue Förderlinie "Unternehmen Revier" finden Sie [hier](#). (Bo)

■ Innovative KWK-Systeme: Ausschreibung erstmals überzeichnet

Vierte Ausschreibungsrunde

Die ersten drei Ausschreibungsrunden für innovative KWK-Systeme waren alle unterzeichnet. Bei der vierten Runde gab es nun mit 43 MW, die sich auf zehn Gebote verteilen, erstmals Gebote für eine größere Menge als ausgeschrieben (25 MW). Anders bei den klassischen KWK-Anlagen: Von den ausgeschrieben 80 MW konnten lediglich 53,6 vergeben werden.

Bei den klassischen KWK-Anlagen reichten die Gebote von 3,4 bis 6,84 Cent/kWh. Damit lag das höchste Gebot nah am Höchstwert von 7 Cent/kWh. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 5,12 Cent und damit deutlich höher als bei der vorangegangenen Runde.

Bei den innovativen KWK-Systemen konnten von den zehn Geboten lediglich fünf bezuschlagt werden. Die Zuschläge liegen zwischen 9,38 und 11,2 Cent/kWh. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 10,25 Cent und damit deutlich unter dem Wert der Vorrunden (11,17 Cent). (Bo, TB)

■ Trotz Zubauflaute: Letzte Ausschreibungsrunde Wind 2019 überzeichnet

Zuschlagswert im Durchschnitt 6,11 Cent/kWh

Auch wenn die Zubauzahlen 2019 noch nicht final vorliegen: 2019 ist als das Jahr mit dem schwächsten Windzubau an Land seit 1998 in die Annalen eingegangen. Der Zubau beläuft sich auf ca. 850 MW. Daher war das Ergebnis der letzten Ausschreibungsrunde 2019 überraschend: Das Auktionsvolumen von 500 MW war mit Geboten von 686 MW leicht überzeichnet. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 6,11 Cent/kWh.

Die Gebote reichten von 5,74 bis 6,18 Cent/kWh. Zu vermuten ist, dass viele Projektierer noch 2019 ein Gebot abgegeben haben, bevor die Bundesnetzagentur den Höchstpreis für die Auktionen 2020 signifikant senkt. Ob diese These stimmt, wird sich bei der nächsten Auktion zeigen, falls sie wieder deutlich unterzeichnet sein sollte. (Bo)

■ Frage der Notifizierungsnotwendigkeit von EEG und KWKG noch nicht geklärt

Rechtsunsicherheit weiter ein Problem

Nach wie vor ungeklärt ist, ob Änderungen an EEG und KWKG beihilferechtlich in Brüssel notifiziert werden müssen. Die Bundesregierung teilte in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion lapidar mit, dass die Verhandlungen andauern. Damit könnte sich die bestehende Rechtsunsicherheit z. B. bei KWK-Anlagen zur Eigenversorgung zwischen 1 und 10 MW weiter hinziehen.

Die Bundesregierung räumt aber ein, dass die Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt eine Neubewertung notwendig macht, ob das EEG in Brüssel notifiziert werden muss. Dies hänge aber an der Art der Finanzierung. Es wird daher interessant, wie die angekündigte Teilfinanzierung der Umlage im Zuge der Einführung des nationalen Zertifikatehandels von der Bundesregierung bewertet wird.

Des Weiteren enthält die Kleine Anfrage eine Reihe von Fragen zur Abgrenzung von Drittstrommengen. Hier wird aber auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur verwiesen, der bis Ende des ersten Quartals 2020 veröffentlicht werden soll. Ein fester Wert für eine Bagatellgrenze wird abgelehnt. Nicht möglich sind laut der Bundesregierung Aussagen zum eigenen Gebäudebestand und dem nachgeordneter Behörden. Hier wird behauptet, dass dort schon alles gesetzeskonform gemacht würde. Die Kleine Anfrage liegt dem DIHK vor, ist aber noch nicht veröffentlicht. (Bo)

■ BNetzA bestätigt Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030

Berücksichtigung von 65-Prozent-Ziel und Kohleausstieg

Die Bundesnetzagentur hat am 20. Dezember 2019 den Netzentwicklungsplan Strom für die Zeit bis 2030 Version bestätigt. Erstmals wurde dabei das Ziel der Bundesregierung von 65 Prozent Erneuerbaren bis 2030 und die Effekte des geplanten Kohleausstiegs berücksichtigt. 74 neue Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen wurden bestätigt. Neu ist auch die Bestätigung eines sogenannten Netzboosters.

Aus den Entwürfen der Übertragungsnetzbetreiber für den NEP 2019 – 2030 hat die Bundesnetzagentur 74 neue Maßnahmen mit 3.600 Trassenkilometern bestätigt. Der Großteil entfällt auf Netzverstärkungsmaßnahmen. Zu den Neubaumaßnahmen zählt auch ein weiterer Korridor für eine Höchstspannungs-Gleichstromübertragung (HGÜ) zwischen Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Nicht bestätigt wurden insgesamt 48 Onshore- und drei Offshore-Maßnahmen, die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen worden waren.

Mit der aktuellen Fassung des Netzentwicklungsplans erfolgt eine Integration des in der Vergangenheit separat konsultierten und veröffentlichten Netzentwicklungsplans Offshore. Die BNetzA hat sieben bis acht zusätzliche Anbindungssysteme für Offshore-Parks bestätigt, um die Anbindung von Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 20 GW bis 2030 zu ermöglichen.

Nächste Schritte: Der Netzentwicklungsplan ist Grundlage für die regelmäßige Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes. Mit Aufnahme der Vorhaben in den Bedarfsplan wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben noch einmal gesetzlich bestätigt. (FI)

■ Überarbeitet: Energieauditpflicht für Nicht-KMU

Ausnahme von Unternehmen mit geringem Energieverbrauch, aber Berichtspflicht

Die Revision des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) ist Ende November in Kraft getreten. Neu ist eine vereinfachte Energieauditpflicht für Nicht-KMU mit einem Energieverbrauch von weniger als 500.000 kWh/a. Ebenfalls neu ist eine verpflichtende Online-Meldung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Diese Berichtspflicht gilt auch für Unternehmen, die unter die Bagatellschwelle fallen. Das Online-Formular des BAFA ist bereits verfügbar.

Die für Unternehmen wesentlichen Neuerungen sind:

- 1) Eine vereinfachte Energieauditpflicht für Nicht-KMU mit einem Energieverbrauch von weniger als 500.000 kWh/a (§ 8 Abs. 4 EDL-G): Es wurde eine Bagatellschwelle eingeführt. Dies gilt für alle Nicht-KMU, deren Gesamtverbrauch über alle Energieträger (Strom, Erdgas, Diesel, Benzin etc.) hinweg weniger als 500.000 kWh pro Jahr beträgt.
- 2) Eine verpflichtende Onlinemeldung an das BAFA (§ 8c Nachweisführung): Das Online-Formular des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist [hier](#) verfügbar.

Die Verpflichtung zur Nachweisführung gilt für alle Nicht-KMU, auch für solche, die unter die Bagatellschwelle fallen! Ausgenommen sind allein Unternehmen, die von der Energieauditpflicht freigestellt sind, weil sie ein Energiemanagementsystem oder EMAS-Umweltmanagementsystem eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.

Fristen: Die Onlinemeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Audits erfolgen. Unternehmen, die unter die Bagatellgrenze fallen, müssen die Onlinemeldung spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, bis zu dem das Audit hätte durchgeführt werden müssen, vornehmen. Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem

26. November 2019 und dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben, haben bis zum 31. März 2020 Zeit, die Onlinemeldung abzugeben.

Informationen zum Energieaudit und den Pflichten gem. EDL-G hat das BAFA [hier](#) zusammengestellt. Die aktuelle Lesefassung des EDL-G ist [hier](#) veröffentlicht. (FI)

Fortschreibung unter Berücksichtigung aktueller umweltpolitischer Herausforderungen

Referentenentwurf des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms ProgRes III veröffentlicht

Der Entwurf beschreibt die Instrumente und Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung mehr Ressourceneffizienz erreichen will. Ziel ist, das Wirtschaftswachstums vom Ressourceneinsatz zu entkoppeln und gleichzeitig die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken.

ProgRes entfaltet keine rechtsbindende Wirkung auf Unternehmen, sondern soll Leitschnur der Politik für die künftige Befassung mit dem Thema Ressourceneffizienz sein. Da sich die Bundesregierung zur Verabschiedung des Programms intern verständigen muss, werden mit ProgRes jedoch erste Entscheidungen auf bestimmte Maßnahmen getroffen.

Im Referentenentwurf schlägt das Bundesumweltministerium (BMU) 118 Maßnahmen und Handlungsoptionen vor. 27 dieser Maßnahmen werden als prioritär eingestuft, da ihnen ein hoher Beitrag zur Ressourceneffizienz beigemessen wird oder sie relativ schnell umgesetzt werden können. ProgRes III führt ProgRes I und II weiter und greift einige Aspekte - etwa Digitalisierung oder nachhaltige Rohstofflieferketten - neu auf. Den Entwurf finden Sie [hier](#). (EW)

Umsetzung europarechtlicher Vorgaben der EU-AbfallrahmenRL und der DeponierL

Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung veröffentlicht.

Der Änderungs- und Anpassungsbedarf dient insbesondere der 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

Mit der Anpassung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) haben die Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Informationen über die Einstufung

eines nicht gefährlichen Abfalls zu einem gefährlichen Abfall oder eines gefährlichen Abfalls zu einem nicht gefährlichen Abfall an die Kommission zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören die gefährlichen Stoffe selbst sowie deren Gehalte in den betreffenden Abfällen und die daraus resultierenden gefährlichen Eigenschaften gem. Anhang III AbfRRL, die den Abfällen zugeordnet werden.

Die Änderungen der Deponieverordnung betreffen vor allem die Vorgabe, dass Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen. (EW)

■ Referentenentwurf zur ersten Änderung der AwSV

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Verbändeanhörung gegeben. Die AwSV war am 01.08.2017 in Kraft getreten. Nun sollen einige Widersprüche oder Unsicherheiten klargestellt und Aktualisierungen vorgenommen werden. Der Referentenentwurf kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Die Änderungsverordnung enthält zahlreiche Klarstellungen und aktualisierte Bezüge. Neu aufgenommen werden zudem Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung, eine Ergänzung der Anforderungen an Umschlagsanlagen sowie die Abgrenzung der Biogas- von Jauche-, Gülle- und Silageanlagen (JGS). Betroffen von diesen Regelungsvorschlägen sind aus Sicht des DIHK besonders Unternehmen mit Biogas- und Umschlagsanlagen. Die Löschwasserrückhaltung dürfte besonders für Anlagen mit mehr als 5 Tonnen wassergefährdenden Stoffen (wgS) relevant werden.

Biogas- und JGS-Anlagen (§ 2 Abs. 13 AwSV)

Der Verordnungsentwurf plant, eine schärfere Abgrenzung zwischen JGS- und Biogasanlagen vorzunehmen. Dafür werden die beiden Begriffe in den Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 13 und Abs. 14) konkretisiert. Eine JGS-Lageranlage soll zukünftig auch dann eine JGS-Anlage sein, wenn die dort gelagerte oder abgefüllte Jauche, Gülle oder Festmist einer Biogasanlage zugeführt werden. Lageranlagen für Gärsubstrate und Gärreste sollen dagegen zukünftig grundsätzlich als Biogasanlagen gelten. Bisher war dies nur der Fall, wenn sie in einem „engen räumlichen Zusammenhang“ standen. Dieser Zusatz hatte laut BMU zu mehr Verwirrung als Klarheit gesorgt und soll nun gestrichen werden.

Umschlagsflächen (§ 28 AwSV)

Die Umschlagsflächen für flüssige wgS müssen nach § 28 AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein. Da diese Bestimmung in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, wurde sie laut Begründung des BMU nur bei „Umladen im großen Stil“ vollzogen. Anlagen z. B. bei Handwerkskern, Einzelhandelsgeschäften oder KMU würden in der Regel keinen Anforderungen unterworfen. Deshalb schlägt das BMU nun vor, Flächen von der Regelung auszunehmen, auf denen weniger 50 Tonnen wgS oder nicht mehr als 50 Mal im Jahr umgeschlagen werden.

An der schwierigen Begriffsbestimmung schlägt das BMU dagegen keine Änderungen vor (danach ist das Umladen von wgS in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes, wozu auch das vorübergehende Abstellen im Zusammenhang mit dem Transport zählt). Hier geht die Praxis bisher überwiegend davon aus, dass das Be- und Entladen bzw. Befüllen zu der jeweiligen (häufig Lager-)Anlage zuzurechnen und nicht als Umschlagsanlagen zu fassen ist.

Löschwasserrückhaltung (§ 20 AwSV)

Ein neuer § 20 AwSV in Verbindung mit einer neuen Anlage 2a soll künftig die Löschwasserrückhaltung regeln. Bisher verweist die Verordnung auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Löschwasserrückhalte-Richtlinie – LöRüRL) und nimmt Anlagen aus, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist. Laut Begründung sei diese Ausnahme bisher nicht anwendbar. Deshalb sollen nun bestimmte Anlagen ausgenommen werden. Für alle anderen muss das Rückhaltevolumen bestimmt und Rückhalteanforderungen eingehalten werden. Die neben Heizölverbraucheranlagen vermutlich wichtigsten Ausnahmen sind aus unserer Sicht:

- Anlagen bis zu einer Masse der wgS von 5 Tonnen, (sie bezieht sich auf § 11 Abs. 1 Nummer 3 Muster-Feuerungsverordnung, wonach Heizöl und Dieselmotortreibstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5.000 l in Brandschutzräumen zu lagern sind).
- Anlagen, in denen der Anteil an brennbaren Stoffen so gering ist, dass sich kein Vollbrand entwickeln kann. (Die Begründung nennt als Beispiele: Paletten mit Kleingebinden, bei denen nur die Palette aus Holz ist; bei denen die Stoffe in einer Kunststoffflasche verpackt sind.).

Weitere Ausnahmen sind: Anlagen, deren Stoffe Gemische, Behälter, Verpackungen und Bauteile nicht brennbar sind (die Begründung verweist hier auf die TRGS 800); die im Brandfall nur mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden (laut Begründung nicht mit Flüssigkeiten); die eine Erdddeckung von mindestens 0,5 Metern aufweisen; mit doppelwandigen Behältern aus Stahl; Rohrleitungsabschnitte, die bei einem Brandereignis vom Betreiber voneinander getrennt werden können und entweder aus Stahl bestehen oder über keine Rückhaltung verfügen müssen.

Für Anlagen, die nicht unter eine dieser Ausnahmen fallen, müssen neben den wgS auch das ggf. anfallende Löschwasser und Niederschlagswasser zurückhalten. Vorschläge zur Bemessung des Volumens:

- Kleine Anlagen: Anlagen mit einer Brandfläche bis 2500 m² können pauschale Volumina annehmen. Dazu ist allerdings die Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Behörde notwendig.
- Pauschaler Ansatz: Danach können bei Brandflächen von bis zu 2500 m² pauschal mindestens 96 m³/h und bei mehr als 4000 m² pauschal mindestens 192 m³/h angenommen werden. Das zurückzuhaltende Löschwasservolumen ergibt sich dabei aus dem Löschwasserbedarf nach über einem Zeitraum von 2 Stunden. Dabei kann eine Verdampfungsrate von 50 Prozent des Löschwassers angesetzt werden.
- Szenarienbasierter Ansatz: Dabei sind mehr als 11 Parameter anzusetzen, um den Löschwasserbedarf zu ermitteln.

Vom Niederschlagswasser soll nur das auf die durch den Brand betroffene Fläche fallende Wasser berücksichtigt werden müssen, das durch Verbrennungsprodukte belastet ist. Vereinfachend soll dazu das Rückhaltevolumen auf der Grundlage von KOSTRA-Daten (Deutscher Wetterdienst) für ein einjähriges Wiederkehrintervall und einen 6-stündigen Regen ermittelt werden. (HAD)

■ CO₂-Footprint für Unternehmen: Ermitteln und reduzieren

Webinar Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz

Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist jedes einzelne Unternehmen gefragt. Grundlage für eine erfolgreiche Klimastrategie im Unternehmen ist eine systematische und einheitliche Erfassung aller CO₂-Emissionen. Am 29.11.2019 veranstalteten DIHK und Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE) in Kooperation mit der GUTcert GmbH ein Webinar zur Einführung in die Anforderungen an die Treibhausgasbilanzierung und die Umsetzung unterschiedlicher Strategien zur Vermeidung, Reduzierung und Kompensation. Sowohl die Aufzeichnung als auch die Präsentation stehen interessierten Unternehmen [hier](#) zur Verfügung. (Pet)